Mittheilungen aus dem Gebiet der Kirche und Schule

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **7 (1863)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus dem Gebiet der Kirche und Schule vom Jahr 1863.

A. Kirchliches.

Die **Synode** tagte den 7. Oktober in Herisau. Synodalprediger war Herr Pfarrer Scherrer in Schönengrund.

Die regelmäßig wiederkehrenden Geſchäfte der Synode übergehend, beginnen wir das kurze Referat über ihre Verhandlungen mit der Meldung, daß der an die Stelle des nach Glarus gewählten Hrn. Pfr. Freuler nach Wolfhalden berufene Hr. Pfr. Johs. Glinz von St. Gallen nach alter Uebung perſönlich die Aufnahme in die Synode nachſuchte und auch einſtimmig aufgenommen wurde. Wir hatten uns alſo geirrt, als wir im letzten Hefte, S. 96, das Inſtitut der Inſtallation, wodurch der frühere Modus der Aufnahme in die Synode und des Gelübdes vor derſelben abgeſchafft worden, als für immer geſichert betrachteten. Der Gr. Rath war konſervativer als die Synode und ſtrich bei Anlaß der Berathung der neuen Kirchenordnung die Inſtallation, was auf die alte Ordnung der Dinge zurückleitete.

Die letztjährige Synode hatte die im Schoße derſelben aufgeworfene Frage, ob nicht auch bei uns die Einführung der Bettagskommunion wünſchenswerth und möglich ſei, einer Kommiſſion zur Prüfung überwieſen. Ihre Anträge kamen zunächſt in Berathung. Die Kommiſſion hält zwar das Abendmahl für wohl verträglich mit der Idee des Bettags, ſchlägt aber doch vor, die Bettagsfeier nicht mit der Kommunion zu verbinden. Aus folgenden Gründen: Aeußerlich betrachtet, läßt die Kommunion bei uns wenig zu wünſchen übrig; innerlich betrachtet iſt ſie für Tauſende nur ein opus operatum, für Andere ſogar eine bloße Zeremonie,

für welch letztere Auffassung einige Voten im Schoß des Gr. Rathes unlängst Zeugniß ablegten. Was wäre also der Gewinn? Für die Mehrzahl die Vermehrung der opera operata, für Andere die einer Zeremonie. Für diejenigen aber, die das Abendmahl richtig auffassen, würde ein Genuß mehr im Jahre doch nicht genügen. Man müßte für die, welche wirklich ein Bedürfniß nach häufigerm Abendmahlsgenuß fühlen, denselben etwa alle Monate möglich machen, wie das anderwärts geschieht. Andrerseits erheben sich viele praktische Bedenken gegen eine solche Aenderung des Kultus. Die Festzeiten würden darunter leiden. In der allgemeinen Feier des Abendmahls liegt etwas Großes, das beeinträchtigt würde, und auch Unwürdige nehmen einen heilsamen Eindruck mit. Die Kommission sprach sich schließlich durch ihren Referenten prinzipiell für Vermehrung der Kommunionen aus, wollte aber aus praktischen Gründen keine bestimmten Anträge stellen, dagegen, wie schon berührt, von Einführung der Bettagskommunion Umgang nehmen.

Die Diskussion resultirte eine fast durchgängige Uebereinstimmung mit dem Hauptantrag der Kommission. Von weltlicher und geistlicher Seite wurde betont, daß man von einem Bedürfniß nach häufigerm Abendmahlsgenusse und speziell nach einer Bettagskommunion nicht reden könne, daß unser Volk das Abendmahl mit spezifisch christlich-kirchlichen Tagen in Verbindung bringe, welcher Anhaltspunkt ihm gerade am Bettag fehle, und daß die Feier dieses Tages, der einzig dastehe, darunter entschieden leiden würde. Nur ein Synodale erhob sich dafür unter Hinweisung auf das Beispiel der übrigen evangelischen Kantone, auf die wir Rücksicht nehmen sollten, und darauf, daß das Abendmahl am Bettag erst recht die Verschmelzung von Staat und Kirche zur Anschauung bringe und daß denn doch Vielen die Zeit von Pfingsten bis zur Weihnacht zu lang vorkomme.

Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, von der Einführung der Bettagskommunion zu abstrahiren.

Hatte die Kommiſſion in der Hauptſache geſiegt, ſo unterlag ſie dagegen in dem untergeordneten Antrag, überall im Lande am Bettag eine Kollekte für irgend ein beſtimmtes Liebeswerk zu veranſtalten. Die gleichen Gründe, die ſich im Schoß der ſchweizeriſchen Predigergeſellſchaft in Herisau gegen denſelben, aber auf die ganze Schweiz ausgedehnten Gedanken geltend machten, wurden auch hier ins Feld geführt. Die ſchöne, aber unpraktiſche Idee fand keine Unterſtützung.

Hierauf gelangte eine Motion des Konventes der Geiſtlichkeit zur Behandlung: Die Synode wolle beſchließen, die h. Standeskommiſſion zu erſuchen, Fürſorge zu treffen, daß die Selbſtmörder künftig überall auf dem Kirchhofe beerdigt werden.

Veranlaßt war dieſer Antrag durch einen ſkandalöſen Vorfall in Stein, wo ein junger, ſonſt völlig unbeſcholtener Mann allerdings nicht dort, ſondern im benachbarten ſt. galliſchen Gebiet in der Schwermuth ſich das Leben genommen hatte, deſſen Leiche nach Stein, wo ſein Vater wohnt, gebracht und hier dann außer dem Kirchhof an einem abgelegenen Orte verſcharrt worden war. Dieſe barbariſche Sitte kommt indeſſen auch noch in andern Gemeinden vereinzelt vor, während in der Mehrheit derſelben die Selbſtmörder entweder kirchlich beerdigt werden oder doch ein beſonderes Plätzlein auf dem Kirchhofe haben. Die in 5 Gemeinden bedingungsweiſe eingeführte kirchliche Beerdigung derſelben rief im Verlaufe der Diskuſſion dem ſchon im Konvente gefallenen Antrag auf Aufnahme eines Gebetes für ſolche Fälle in die Liturgie. Allſeitig fand der Unwille über das Vorgehen in Stein ſeinen kräftigen Ausdruck, dagegen wollte man von einer Seite im Hinblick auf die vereinzelte Erſcheinung es bei der bloßen Beſprechung bewenden laſſen und von anderer die Aufnahme eines Gebetes für die kirchliche Beerdigung von Selbſtmördern für unpaſſend und unnöthig hinſtellen. Indeſſen wurde mit Mehrheit beſchloſſen, zur Entwerfung eines ſolchen Ge-

betes eine Spezialkommission niederzusetzen und den Antrag des Konventes anzunehmen.

Bereits haben die Verhandlungen der Synode über diesen Gegenstand ihre Früchte getragen, indem Stein und Hundweil auf Verwendung der Standeskommission durch Kirchhörebeschluß den Leichen der Selbstmörder eine Stelle im Kirchhof angewiesen haben. Grub ist freiwillig nachgefolgt.

An dieselbe Kommission wird ein Antrag, das Konfirmationsgelübde durch die Forderung des Bekenntnisses zur evangelischen Kirche zu ergänzen und eine bindende Admissionsformel aufzustellen, zur Prüfung und Begutachtung gewiesen, nachdem über die Dringlichkeit dieser Motion abweichende Meinungen geäußert worden.

Das letzte Traktandum bildete die weitere Motion, einen Anhang zu unserm Kirchengesangbuch zu erstellen, der eine Anzahl der schönsten Fest- und anderer Kirchenlieder, die im jetzigen fehlen, enthalten soll und spätern Auflagen des Gesangbuches zu allmäliger Einführung beizudrucken wäre. Wurde von einem Mitarbeiter desselben das Bedürfniß eines solchen Anhangs verneint und auf die praktischen Schwierigkeiten des Antrags verwiesen, so hob man andrerseits mit Recht die theilweise Armseligkeit unsers Gesangbuchs in Bezug auf Texte und Melodieen, sowie die Ausführbarkeit eines Anhangs zu demselben hervor.

Die Synode erklärte sich denn auch mit der Motion für einverstanden und ernannte zur nähern Erdauerung derselben eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Den 26. Juni 1863 wurde der im letzten Hefte der Jahrbücher besprochene Entwurf zu einer Verordnung über das Kirchenwesen dem Gr. Rathe vorgelegt und von dieser Behörde mit einigen Abänderungen, darunter sehr wesentliche, angenommen. Die wichtigern Veränderungen reduziren sich auf folgende:

1) Die Bewilligung zur Abhaltung separatistischer Versammlungen hat nicht der Gr. Rath, sondern die Kir-

chenkommiſſion zu ertheilen. Es kann indeſſen an den Gr. Rath rekurrirt werden.

2) Sämmtliche Kantonseinwohner reformirter Konfeſſion wurden auch zur Fürſorge verpflichtet, daß ihre Kinder getauft werden.

3) Der Gr. Rath ließ, wie ſchon berührt, die Inſtallation fallen und nahm die Verpflichtung zur Anmeldung um Aufnahme in die Synode und das frühere Synodalgelübde wieder auf.

4) Die frühere bedingungsloſe Befugniß der Synode über kirchliche Verordnungen, die von den weltlichen Behörden aufgeſtellt werden wollen, ihr motivirtes Gutachten abzugeben, erlitt eine Einſchränkung durch die Beſtimmung: „ſofern ein ſolches von ihr verlangt wird.“

5) Die Wahl des herwärtigen Mitgliedes der gemeinſamen Prüfungsbehörde der konkordirenden Kantone hat ſich der Gr. Rath vorbehalten. Der Kirchenkommiſſion wurde das Vorſchlagsrecht ertheilt.

Wider unſre Erwartung ſind die Beſtimmungen über ſeparatiſtiſche Verſammlungen angenommen worden. Die Zukunft wird zeigen, ob ſie lebensfähig oder ein todter Buchſtabe ſeien.

Die nunmehr auf dem Verordnungswege ſanktionirte „Zwangstaufe“ iſt im Gr. Rath und in andern Kreiſen heftig angegriffen worden. Wir ſind auch nicht ihr Freund; es muß indeſſen zugegeben werden, daß die Freigebung der Taufe beim größten Theil des Volkes Anſtoß gefunden hätte.

Die Inſtallation war im Gr. Rathe eine Komödie genannt worden, wie denn neben dem erfreulichen Ernſte, der ſich im Ganzen bei den Verhandlungen kundgegeben, einige frivole und nihiliſtiſche Aeußerungen gefloſſen ſind. Herr Dekan Wirth wies in ſeinem Synodalberichte mit Recht eine ſolche Auffaſſung der Inſtallation zurück und bemerkte mit beißendem Salze: „Wenn übrigens die bei uns ſtattgehabten vier Inſtallationen wirklich vier Komödien geweſen ſind, ſo ge-

tröſte ich mich deſſen, daß ich bei Aufführung derſelben ein Akteur und nicht ein bloßer Statiſt geweſen bin."

Die Einſchränkung des Begutachtungsrechtes der Synode iſt einer jener Beſchlüſſe, die man nicht begreift, wozu kein vernünftiger Grund vorliegt und denen auch Niemand recht zu Gevatter ſtehen will. Möglicherweiſe liegt darin der Keim zu ernſtlichen Störungen des bisherigen freundlichen Verhältniſſes zwiſchen den weltlichen Behörden und der Geiſtlichkeit. Dieſe Reſtriktion iſt eine wahre Ironie auf die verfaſſungsmäßige Stellung der Synode. Wir hoffen nur, man werde von ihr keinen Gebrauch machen.

Im Uebrigen erhielten die meiſten von der Synode vorgeſchlagenen Veränderungen des Entwurfs die Genehmigung des Gr. Rathes, ſo die Zuläſſigkeit der Krankenkommunion, die Aufhebung der Geſchlechtertrennung beim Konfirmandenunterricht, die Beſtimmungen über die Hausbeſuchung ꝛc.

Eines bedauern wir lebhaft, daß der Gr. Rath nicht ausdrücklich das Verleſen aller Bekanntmachungen, die nicht von der Kanzel publizirt werden, in der Kirche unterſagt hat. So, wie Art. **109** lautet, iſt, wo die Gemeindevorſteherſchaften nicht den Takt haben, die Kirche vor Profanation zu bewahren, dem alten Unfug neuerdings Thor und Thür geöffnet.

So hat uns denn das Jahr **1863** eine Verordnung über das Kirchenweſen gebracht, wie ſein Vorgänger eine ſolche über die Schule. Wir freuen uns derſelben als des erſten Verſuchs zu einer umfaſſendern kirchenregimentlichen Organiſation.

Die Kirchenkommiſſion, die ſich unter allen Landeskommiſſionen des behaglichſten Stilllebens erfreut, ſaß ein einziges Mal, zur Prüfung eines von der evangeliſchen Kirchenkonferenz in Baſel im Juni **1862** angenommenen und vom Bundesrath den Kantonsregierungen mitgetheilten Konkordats-Entwurfes, betreffend die Verehelichung von Brautleuten aus **2** verſchiedenen Kantonen, ſowie der Zeugniſſe des nach Hundweil gewählten Hrn. Pfr. Eduard Scherrer von St. Gallen, zur Anordnung einer Viſitation der Pfarrarchive

des Landes und Erledigung einiger anderer untergeordneter Geſchäfte.

Der Konkordatsentwurf, auf ganz einfacher, unſern bezüglichen Verordnungen und Gebräuchen nahe kommender Baſis entworfen, fand die Zuſtimmung der Kirchenkommiſſion, die der Regierung beantragte, an dem beabſichtigten Konkordate theilzunehmen. Dasſelbe hat indeß zur Stunde wenig Ausſicht auf Gelingen, ſo nothwendig eine Verſtändigung unter den Kantonen, reſp. eine Vereinfachung der Ehegeſetzgebung wäre. Der Gr. Rath ſtimmte dem Konkordate bei.

Dem nach Hundweil berufenen Hrn. Pfr. Scherrer von St. Gallen, Pfarrer in Serneus, wurde auf Grund ſeiner Zeugniſſe und als Angehörigem eines der Konkordatskantone das Kolloquium erlaſſen und ihm die Wahlfähigkeit ertheilt.

Für die Viſitation der Pfarrarchive, die das letzte Mal im Jahr 1857 ſtattgefunden hatte, wurde ein neues Reglement aufgeſtellt. Dieſelbe gieng im Lauf des Jahres vor ſich. Ueber ihr Ergebniß ſoll im nächſten Heft berichtet werden.

In der Konkordatsprüfungskommiſſion, in der nun auch St. Gallen und Schaffhauſen repräſentirt ſind, war unſer Kanton wieder durch Hrn. Dekan Wirth vertreten. Im November 1862 nahm dieſelbe in Zürich 8 Kandidaten die philoſophiſche Prüfung, im Frühjahr 1863 9 die philoſophiſche und 11 die theologiſche Prüfung an; von letztern fielen 5 durch. Im Herbſt wurden wieder 16 Kandidaten geprüft, darunter keiner aus unſerm Lande. Die Kommiſſion hat ſich durch die unparteiiſche, aber keineswegs übertriebene Forderung von tüchtigen Leiſtungen der Kandidaten von vorne herein auf den richtigen Boden geſtellt und dadurch das Vertrauen zum Konkordate nicht wenig befeſtigt.

Die Konferenz von Abgeordneten der reformirten Kirchenbehörden der Schweiz fand dieſes Jahr wegen Mangels an Traktanden nicht ſtatt. Dagegen geht

die Reviſion der lutheriſchen Bibelüberſetzung ihren Gang im Stillen fort.

Die ſchon im letzten Heft erwähnte Uebereinkunft unſrer Regierung mit Innerrhoden zur Regelung der kirchlichen Verhältniſſe der hier wohnenden Katholiken und der in Innerrhoden niedergelaſſenen Reformirten wurde im März l. J. vom Gr. Rath ſanktionirt. Eine ſolche Uebereinkunft iſt indeſſen erſt mit Innerrhoden getroffen worden, noch nicht mit St. Gallen, was wir zur Berichtigung unſrer Mittheilung im 3. Hefte beifügen.

Im Etat der Geiſtlichen traten folgende Veränderungen ein: Hr. Pfr. Freuler in Wolfhalden folgte einem Rufe nach Glarus und Hr. Pfr. Eugſter in Hundweil vertauſchte das geiſtliche Amt, wenigſtens zum Theil, mit einer philologiſchen Lehrſtelle in Herisau. Ueber ihre Nachfolger verweiſen wir auf die Mittheilungen aus den einzelnen Gemeinden.

B. Schule.

In den Inſpektionsjahren **1861—62** und **1862—63** funktionirten als Primarſchulinſpektoren im Hinterland die Herren Pfr. Scherrer in Schönengrund und Pfr. Eugſter in Herisau, im Mittelland Hr. Pfr. Brunner in Bühler, im Vorderland Hr. Pfr. Büchler in Wald, Hr. Pfr. Bärlocher in Heiden und nach dem Tode des Letztern Hr. Pfr. Oertli in Rehetobel. Die Inſpektion der Kantonsſchule und der Real- und Privatſchulen lag dem geweſenen Pfarrer von Wolfhalden, Hrn. Freuler, ob. Von der Veröffentlichung eines Generalberichtes über den Stand des Schulweſens auf Grund der eingegangenen Rapporte der Inſpektoren nahm die Landesſchulkommiſſion aus zwingenden Gründen Umgang. Um ſo gewiſſer wird ein ſolcher nach Ablauf der jetzigen Inſpektionszeit, alſo im Jahre **1865**, **10** Jahre nach

dem Drucke des ersten öffentlichen Berichtes, erscheinen. Bereits sind die Inspektoren in ihrer diesjährigen Konferenz dahin verständigt worden.

Noch kann nicht berichtet werden, daß der schon im letzten Hefte angeführte Beschluß des Gr. Rathes, die Uebungsschulzeit zu verdoppeln, in Ausführung gekommen sei. Bezügliche Unterhandlungen der Landesschulkommission mit den Gemeindeschulkommissionen haben zwar stattgefunden; sie führten aber zu dem Resultate, daß die Mehrzahl der letztern sich gegen den fraglichen Beschluß ausgesprochen haben, und dadurch ist die Ansicht der Redaktion gerechtfertigt worden. Wir haben auch jetzt noch Ursache, daran zu zweifeln, daß der Gr. Rath auf seinem Beschlusse beharren werde. Die Angelegenheit ruht indessen nicht und führt vielleicht zu einem ganz andern Ergebniß. Da eine respektable Anzahl von Gemeindeschulkommissionen sich einer Verlängerung der Alltagsschulzeit günstiger gezeigt hat, als einer solchen der Uebungszeit, so wurden, um der wichtigen Frage auch in andern entscheidenden Kreisen Theilnahme und Berathung zuzuwenden, die Gemeindevorsteherschaften mittelst Zirkulars der Landesschulkommission vom 11. Dez. ersucht, sich darüber auszusprechen, ob sie es für rathsamer und besser erachten, nach dem Beschluß des Gr. Rathes die Uebungsschulzeit zu verdoppeln, oder die Alltagsschulzeit bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre, also um ein Jahr, zu verlängern. Wir werden auf die Sache später zurückkommen.

Eines verhältnißmäßig günstigern Erfolgs hatte sich, wenigstens in einzelnen Gemeinden, eine andere Anregung zur Förderung der Bildung zu erfreuen. Im Schoße der gemeinnützigen Gesellschaft, die am 2. November 1863 in Teufen sich versammelte, und der Generalkonferenz der Lehrer in Speicher vom 15. Juni gl. J. wurde die Einführung von Fortbildungsschulen für erwachsene Jünglinge warm befürwortet und von beiden Versammlungen eine diesfallsige Petition an die Landesschulkommission be-

ſchloſſen. Hat dieſe nun auch bis dahin noch nicht, wie gewünſcht wurde, die Ausſetzung von Prämien für Gründung ſolcher Fortbildungsſchulen bei der Standeskommiſſion beantragt, ſo ſind doch einzelne Gemeinden von ſich aus vorgegangen, wie Trogen, Heiden und Herisau. Unſtreitig füllen dieſe neuen Inſtitute eine Lücke in unſerm Schulweſen aus; ſie werden unter tüchtiger und taktvoller Leitung und bei ausdauernder Hingebung der leitenden Perſonen gewiß nicht ohne erfreuliche Früchte bleiben. Indeſſen verſprechen wir uns davon erheblichen Gewinn nur in den größern Gemeinden, wo ſich ſowohl die nöthigen Lehrkräfte, als auch eine ordentliche Anzahl Schüler leichter finden läßt als in kleinern. Und dann befürchten wir, daß gerade diejenigen die Gelegenheit zur Fortbildung nicht benützen werden, die es am nöthigſten hätten. Haben hauptſächlich die zum Theil ſehr bemühenden Ergebniſſe der ſeit einigen Jahren vorgenommenen Rekrutenprüfungen den Fortbildungsſchulen für Erwachſene gerufen, ſo wird man auch in Zukunft, auch wenn in jeder Gemeinde eine ſolche Schule beſteht, die Erfahrung machen, daß es eben immer eine beträchtliche Zahl ſolcher junger Leute giebt, denen alles Intereſſe für Befeſtigung und Erweiterung ihrer Schulkenntniſſe abgeht und die auch durch ihre ganze Lebensſtellung und Umgebung jedes Antriebes dazu entbehren. Nichts deſto weniger rufen wir dieſen neuen Bildungsſtätten ein herzliches Glückauf zu!

Es war ein glücklicher Gedanke, in den Entwurf zu einer neuen Schulordnung einen Artikel aufzunehmen, der zur Hebung des Primarſchulweſens in den ärmern Gemeinden einen Staatsbeitrag ausſetzte, und noch glücklicher die Stunde, in welcher der Gr. Rath dieſen Vorſchlag annahm. Was auf Grund dieſes Artikels in Folge von detaillirten Anträgen der Landesſchulkommiſſion an die Regierung unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden erzielt worden, nennen wir die ſchönſte pädagogiſche Errungenſchaft des Jahres **1863**: **die Aufbeſſerung beinahe aller Primarlehrergehalte**

auf das Minimum von 750 Fr. jährlich und die Gründung neuer Schulen. Es ſind ſehr beſcheidene Summen, die von der Exekutive an die Gemeinden Urnäſch, Schwellbrunn, Waldſtatt, Hundweil, Rehetobel, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhauſen und Reute auf 2—3 Jahre bedingungsweiſe angeboten wurden, und doch iſt nun bereits ſo viel erreicht worden, daß in Urnäſch eine Mittelſchule erſtellt wird, daß in den Gemeinden Hundweil, Wolfhalden, Walzenhauſen und Reute die ſämmtlichen Lehrergehalte auf die genannte Summe erhöht ſind und daß der fernere Beſuch der Schule in Saien, Gemeinde Urnäſch, von Seite der angrenzenden Bezirke der Gemeinde Hundweil ermöglicht iſt. Schwellbrunn ſah ſich leider genöthigt, wegen ökonomiſcher Bedrängniß den zur Gründung einer neuen Primarſchule offerirten Staatsbeitrag abzulehnen; es iſt indeſſen zu hoffen, daß dieſer namhaft erhöht und ſo das Opfer, das die arme Gemeinde noch zu bringen hätte, erleichtert werde. Waldſtatt, wo die Errichtung einer zweiten Primarſchule dringendes Bedürfniß iſt, hat ſich über dies Anerbieten des Staates, dazu finanziell behülflich zu ſein, noch nicht erklärt. In Lutzenberg iſt wenigſtens den Lehrern in Brenden und Wienacht der Gehalt auf das Minimum von 750 Fr. erhöht worden; wir ſind indeſſen der Meinung, daß dieſes Bene auch dem im Tobel zugewendet werden muß, wenn der Staatsbeitrag erhältlich ſein ſoll (S. Amtsblatt 1863, S. 250). Auch Urnäſch will die Bedingung, den Lehrer in Saien auf 750 Fr. zu ſtellen, nicht ganz erfüllen. Völlig unmotivirt aber iſt die Ablehnung der Staatshülfe zur Aufbeſſerung der Lehrergehalte von Seite der Gemeinde Rehetobel, der ſich in gleichem negativen Geiſte am Ende des Jahres auch noch Grub angeſchloſſen hat, das freilich nicht zu den mit Geld bedachten Orten gehört.

Die Lehrerſchaft iſt durch einen Averſalbeitrag von 500 Fr. an die Alterskaſſe aus dem Kredit von 3000 Fr. erfreut worden, wodurch ihre Petition Berückſichtigung gefunden hat.

Die Erneuerung der Lehrmittel für die Primarſchulen iſt um einen bedeutenden Schritt ihrem Ziele näher gekommen. Die erſte Abtheilung des zweiten Leſebuchs wird in dieſen Tagen dem Drucke übergeben werden. Vom bisherigen religiöſen Gedächtnißbuch für Schule und Unterweiſung iſt eine neue Auflage ohne den Liederanhang und für die Unterklaſſen ein Auszug aus demſelben mit einigen Liedern zu ermäßigtem Preiſe erſchienen. Das Eberhard'ſche Leſebuch kann nun von der Landeskanzlei in Trogen bezogen werden, und endlich iſt die „Bibliſche Geſchichte" von Pfarrer Pfeiffer in Glarus auch in unſerm Kanton eingeführt worden. Die beiden letztern Lehrmittel werden den Gemeinden zur Einführung in die Schulen vom Staate zu ermäßigtem Preiſe erlaſſen, das Leſebuch, alle 3 Theile, roh à 1 Fr. 50 Rp., die bibliſche Geſchichte gebunden à 80 Rp., während ſie den Staat bedeutend mehr koſten. Beide ſind in hohem Grade geeignet, einem längſt gefühlten Bedürfniß gründlich abzuhelfen, und ſollen obligatoriſch eingeführt werden.

Die Unterhandlungen mit den Lehrern über die vom eidgenöſſiſchen Militärdepartement ausgegangene Empfehlung der Einführung des Freiturnens in den Schulen haben vorläufig dahin geführt, daß eine beträchtliche Anzahl Lehrer ſich zu einem kleinen Unterrichtskurſus im Freiturnen bereit erklärt haben, und daß derſelbe dann auch in jedem der drei Bezirke abgehalten worden iſt. Es fehlt jetzt nach der Theorie nur noch die Praxis.

Keineswegs zur Nachahmung, ſondern nur als Kurioſität führen wir noch an, daß die Gemeinde oder Schulrhode (Grub-Dorf), von der wir im letzten Heft berichtet hatten, bei ihr allein habe die dringliche Einladung und Mahnung der Landesſchulkommiſſion, die jährliche Erneuerung der Lehrerwahlen abzuſchaffen, Erfolg gehabt, voll Reue über dieſen Gehorſam zum alten, ſchönen Modus des Kurzenbergs zurückgekehrt iſt.

Einzelne Mittheilungen aus dem Gebiete der Schule folgen im nächsten Abſchnitt: „Chronik der Gemeinden.“

Dieſem Abſchnitte ſchicken wir die Erklärung voraus, daß uns in Folge größerer Betheiligung der Herren Referenten aus den einzelnen Gemeinden und an der Hand anderer Quellen die Fortſetzung der angefangenen Gemeindechronik möglich geworden iſt. Die Redaktion wird, wie in dieſem Hefte, ſo auch in Zukunft unter dem Titel „Gemeindechronik“ zuſammenſtellen, was früher unter der Rubrik: „Mittheilungen aus den einzelnen Gemeinden“ erſchien, alſo kirchliche und Schulberichte, und denſelben anſchließen, was ihr ſonſt Erwähnenswerthes auf andern Gebieten aus den Gemeinden mitgetheilt wird oder was ſie ſelbſt in Erfahrung bringt.

Mit dieſer Nachricht verbinden wir die angelegentlichſte Bitte an die Freunde der Jahrbücher um möglichſt reichhaltiges Material zu einer Chronik der Gemeinden, die wir gerne recht vollſtändig geben möchten.

Chronik der Gemeinden von 1863.

(Mit Nachträgen von 1861 und 1862.)

Urnäſch. Hr. Pfr. Kopp hat einen Ruf nach Rorſchach ausgeſchlagen und die Gemeinde dieſe Treue ihres Geiſtlichen durch Erhöhung ſeines Gehaltes anerkannt. Die Schulkommiſſion führte eine neue Kinderlehrordnung ein. An der Abendſchule im Dorf betheiligen ſich der Pfarrer und zwei Lehrer. Die angeſtrebte Renovation der Kirche läßt noch auf ſich warten, dagegen wurde wenigſtens Erweiterung des alten Friedhofs beſchloſſen, nachdem man von der bereits dekretirten Anlegung eines neuen wieder Umgang genommen. Die Leſegeſellſchaft hat ſich durch Einführung der Seidenweberei um die Gemeinde verdient gemacht. Leider iſt auch zu berichten, daß ſich eines allerdings kleinen Theils der Einwohner dieſer ſonſt ſo friedlichen Gemeinde ein Geiſt des Mißtrauens, der